

Bericht zu § 27 HS-QSG – Meldung von Studien ausländischer Bildungseinrichtungen mit Durchführung in Österreich

Situation in Österreich: Rechtsrahmen, Daten und Herausforderungen

AQ Austria, 17.9.2025 (Datenkorrektur erfolgt am 20.10.2025)

Interne Analyse der AQ Austria im Auftrag des BMFWF.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Darstellung rechtliche Rahmenbedingungen und Gesetzesnovellierung 2024 ..	5
	2.1 Rechtliche Grundlagen.....	5
	2.2 Novellierung des HS-QSG 2024.....	6
3	Statistische Auswertungen.....	8
	3.1 Meldeverfahren	8
	3.2 Aktuelle Anbieter: ausländische Bildungseinrichtungen, Studiengänge ausländischer Bildungseinrichtungen und österreichische Kooperationspartner	12
	3.3 Studierende in ausländischen Studiengängen mit Durchführung in Österreich	19
4	Einschätzung, Herausforderungen und Ausblick	23
	4.1 Zur Einschätzung der Ergebnisse der quantitativen Datenanalyse und Folgen der Gesetzesnovelle	23
	4.2 Aktuelle Herausforderungen und Ausblick.....	26
5	Anhang	29

1 Einleitung

Im Rahmen des Europäischen Hochschulraumes sind in den letzten 25 Jahren erfolgreich Instrumente etabliert worden, um das Ziel eines offenen europäischen Bildungsraumes zu verfolgen, mit hoher Mobilität von Studierenden, einfacher Anerkennung von Abschlüssen und transparenten, vergleichbaren Studienangeboten hoher Qualität. Wesentliche Voraussetzung hierfür war und ist die Schaffung eines Systems der Qualitätssicherung, dass die Autonomie von Hochschulen achtet und gleichzeitig – auf einem gemeinsamen Grundverständnis von Qualität beruhend – gemeinsame Standards, vergleichbare Prozesse und transparente Dokumentation von externer Qualitätssicherung gewährleistet. Die entsprechenden Instrumentarien dieses Systems interner und externer Qualitätssicherung finden sich u.a. in den [European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area](#) (ESG 2015), den dort etablierten Anforderungen und Prozessen der internen wie externen Qualitätssicherung und deren Träger (Hochschulen, Qualitätssicherungsagenturen), der Einführung eines [Registers für europäisch anerkannte Qualitätssicherungsagenturen](#) (EQAR) und einer europäisch verfügbaren [Dokumentation von Studienangeboten inkl. deren Qualitätssicherung](#) (DEQAR).

Die Meldung von Studienangeboten, die von ausländischen Hochschulen in Österreich angeboten werden, fügt sich in dieses System der europäischen Qualitätssicherung ein. Dabei hat der Gesetzgeber einen Weg gewählt, der zwischen Studienangeboten aus dem Europäischen Hochschulraum bzw. der EU und dem EWR einerseits und Studienangeboten aus Drittstaaten andererseits unterscheidet. Im ersteren Fall (nach dem entsprechenden Paragraphen im HS-QSG auch „§ 27a-Verfahren“ genannt) wird vorausgesetzt, dass Angebote aus der EU/EWR schon in den Sitzländern der anbietenden Hochschulen nachweisbar qualitätsgesichert sind, und somit für das Anbieten in Österreich keiner erneuten, umfassenden externen Qualitätssicherung unterzogen werden müssen – was auch im Einklang mit der Dienstleistungsfreiheit der EU steht. Im zweiten Fall, also Angeboten aus Drittstaaten (die sowohl innerhalb wie außerhalb des Europäischen Hochschulraumes sein können; auch entsprechend „§ 27b-Verfahren“ genannt), ist hingegen eine vertiefte, gutachterliche Qualitätsprüfung vorgesehen. In beiden Fällen, § 27a wie § 27b, wird bei positivem Ergebnis eine Aufnahme in das Meldeverzeichnis bei der AQ Austria vorgenommen. Somit führen zwei unterschiedliche Wege zum gleichen Ziel, nämlich der Gewährleistung einer Transparenz für Studieninteressierte, Studierende, Absolvent*innen, Arbeitgeber*innen oder andere Hochschulen über entsprechende Angebote. Kurz gefasst lässt sich sagen: die Meldeverfahren nach § 27 HS-QSG sollen den „Konsument*innen“ in Österreich ein gewisses Maß an Mindestqualität, an Übersicht und an staatlicher Regulation bieten – durchgeführt durch die AQ Austria als weisungsfreie Qualitätssicherungsagentur im staatlichen Auftrag.

Seitdem die AQ Austria im Juli 2014 gemäß § 27 Abs 3 HS-QSG als Meldestelle für ausländische Studien mit Durchführung in Österreich eingerichtet wurde, wurden die gesetzlichen Bestimmungen in den Jahren 2018 und 2024 weiterentwickelt und – vor dem Hintergrund der gerade genannten Zielsetzungen wie Mindestqualität, Transparenz und Regulation – an Bedarfe der Realität angepasst. Dabei hat sich im Grundsatz gezeigt, dass die meisten Studienangebote aus dem EU/EWR-Ausland kommen, also § 27a-Angebote sind, und damit die AQ Austria hier weniger im engeren Sinne qualitätssichernd agiert, sondern als eine die rechtlichen Voraussetzungen prüfende, registrierende und dokumentierende Einrichtung. Gleichzeitig ist deutlich geworden, dass diese innereuropäischen Studienangebote in nicht wenigen Fällen von vermutlich fragwürdiger oder gar mangelhafter Qualität sind; eine wirkliche Qualitätsaussage durch die AQ Austria lässt sich jedoch nicht treffen, da eben bei § 27a-Verfahren lange Zeit keine Qualitätsprüfung vorgesehen war, sondern nur weitgehend die Frage der staatlichen

Anerkennung der anbietenden Hochschule bzw. der jeweiligen Studienprogramme nachgewiesen werden musste. Dennoch hat seit ca. 2020, unter Anwendung der neuen Regularien von 2018, das Board der AQ Austria eine Entscheidungspraxis etabliert, die insbesondere mit dem gesetzlich genannten Begriff der Vergleichbarkeit mit österreichischen Studien und akademischen Graden argumentierend (§ 27 Abs. 1 und 2) verstärkt problematischen Angeboten die Meldung versagt hat. Gleichzeitig wurde deutlich, dass solche unbestimmten Rechtsbegriffe wie „vergleichbar“ eine rechtssichere, trennscharfe Bewertung erschweren.

Die neueste Novellierung des HS-QSG und die nun geltende Fassung aus dem Jahr 2024 hat eine qualitätssichernde Komponente bei der Meldung von ausländischen Studienangeboten aus dem EU/EWR-Raum, also genau den § 27a-Angeboten, (wieder) eingeführt. Mit der vorliegenden Bestandsaufnahme soll deshalb auf Wunsch des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) mit Stand Sommer 2025 eine Darstellung des Status Quo vorgelegt werden, die sowohl die bisherigen, noch laufenden Meldungen ausländischer Studienangebote in Österreich berücksichtigt, als auch schon einen ersten bewertenden Ausblick auf die Wirksamkeit der Neuregelungen in 2024, die für seit 01.07.2024 beantragte Meldungen relevant sind, vornimmt.

Ausgehend von den aktuellen gesetzlichen Regelungen und einer Darstellung der wesentlichen Änderungen durch die Novellierung von 2024 enthält der vorliegende Bericht eine umfassende Darstellung der quantitativen Entwicklung von Meldungen und statistischen Daten zu Meldeverfahren, Anbietern und Studierenden in Angeboten nach § 27 HS-QSG sowie eine Einschätzung der aktuellen Lage und der zukünftigen Entwicklung. Hierbei bietet es sich an, in ca. zwei Jahren ein Update der Analyse vorzunehmen, um die Wirkung der 2024er Novellierung bewerten zu können.

2 Darstellung rechtliche Rahmenbedingungen und Gesetzesnovellierung 2024

2.1 Rechtliche Grundlagen

Ausländische Bildungseinrichtungen, dazu zählen Hochschulen, Universitäten und gleichgestellte Einrichtungen (z.B. Akademien, oder Konservatorien mit entsprechendem hochschulischem Status), dürfen auf der Grundlage von § 27 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) in Österreich Studiengänge anbieten und durchführen, soweit diese Bildungseinrichtungen in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs 2 Z 1 UG anerkannt sind und die Studiengänge mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind (§ 27 HS-QSG Abs. 1). Die AQ Austria ist seit Juli 2014 hierbei als Meldestelle für ausländische Studien gemäß § 27 Abs. 3 HS-QSG eingerichtet und hat nach Durchführung eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens entsprechende Verordnungen beschlossen. Diese umfassen die [§ 27-Meldeverordnung 2024](#) und die [§ 27-Datenmeldeverordnung](#).

Nach aktueller Gesetzeslage haben Bildungseinrichtungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) vor Aufnahme des Studienbetriebes die in **§ 27a** Abs 1 Z 1 bis 6 HS-QSG angeführten **Unterlagen vorzulegen**. Darunter fällt auch der Nachweis der Ergebnisse eines externen Qualitätssicherungsverfahrens, durch eine im europäischen Register der Qualitätssicherungsagenturen (EQAR) registrierte oder andere international anerkannte und unabhängige Agentur. Dieses Verfahren und seine Ergebnisse müssen dabei jedenfalls die in Österreich geplanten Studien und etwaige mit Kooperationspartnern durchgeführten Leistungsteile in Österreich umfassen.

Bildungseinrichtungen aus Drittstaaten haben sich vor Aufnahme des Studienbetriebes einer **externen Evaluierung nach § 27b** Abs 2 HS-QSG zu unterziehen und die in § 27b Abs 1 Z 1 bis 4 HS-QSG angeführten Unterlagen vorzulegen. Nach positiver Absolvierung des Meldeverfahrens erfolgt die Aufnahme der Bildungseinrichtung und ihrer Studien in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG. Ist das Meldeverfahren positiv entschieden, dürfen die Bildungseinrichtungen erst ab diesem Zeitpunkt den Studienbetrieb in Österreich aufnehmen und durchführen.

Mit der Meldung der ausländischen Studiengänge und der Aufnahme in das Verzeichnis ist keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studiengängen und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden. Die Studiengänge und akademischen Grade gelten als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der ausländischen Bildungseinrichtung. Die Meldung betrifft (nur) die Frage der Zulässigkeit der Durchführung des ausländischen Studiengangs in Österreichs, es handelt sich somit auch nicht um eine Akkreditierung durch die AQ Austria. Auch wird mit der Entscheidung über die Meldung keine Aussage über einen Berufszugang in Österreich oder die Möglichkeit über die Eintragung der erlangten akademischen Grade in Dokumente getroffen.

Aus den rechtlichen Vorgaben ergibt sich entsprechend, dass ohne erfolgte Meldung ausländische Studienangebote in Österreich nicht angeboten werden dürfen. Das Board der AQ Austria behält sich vor, Meldepflichtverletzungen sowie festgestellte Lücken in der Meldung nach § 27 HS-QSG der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Feststellung der Strafbarkeit nach § 32 HS-QSG zur Kenntnis zu bringen. Das HS-QSG sieht hier eine Geldstrafe

von bis zu € 25.000 vor. In der Praxis der AQ Austria ergibt sich daraus, dass im Bereich der ausländischen Studienangebote einerseits vom Board über Anträge auf Meldung positiv (ggf. mit Auflagen) oder negativ zu entscheiden ist, andererseits auch Anbieter ohne Meldung auf die Meldeverpflichtung und etwaige Folgen hinzuweisen sind. Erfolgt bei letzteren Fällen – die nicht immer einfach zu orten sind – dann kein Antrag auf Meldung, greift die Strafandrohung des HS-QSG und entsprechende Informationen werden an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde sowie zusätzlich dem BMFWF, ENIC-NARIC Österreich und der Ombudsstelle für Studierende übermittelt.

2.2 Novellierung des HS-QSG 2024

Die Bestimmungen für Meldeverfahren ausländischer Studien mit Durchführung in Österreich wurden durch die Gesetzesnovellierung BGBl 2024/50 in einigen Aspekten wesentlich geändert. Entsprechend wurden auch die Meldeverordnungen der AQ Austria 2024 angepasst und weiterentwickelt. Die Änderungen werden im Folgenden im Überblick dargestellt.

Gesetzliche Änderungen

Im April 2024 erfolgte eine Gesetzesnovellierung (BGBl I 50/2024), welche mit 1.7.2024 in Kraft getreten ist. Wie eingangs schon erwähnt, hat diese Novellierung einige wesentliche und maßgebliche Änderungen für die Meldung ausländischer Studienangebote gebracht:

- Einfügung eines weiteren Nachweises im Meldeverfahren nach §§ 27, 27a HS-QSG: Notwendig ist nun die Vorlage von Ergebnissen von Qualitätssicherungsverfahren auf Studiengangsebene durch eine im EQAR registrierte oder eine andere international anerkannte und unabhängige Qualitätssicherungsagentur. Diese Ergebnisse müssen im Falle von Kooperationen auch den österreichischen Leistungsteil beinhalten (§ 27a Abs. 1 Z 4 HS-QSG). Kann dieser Nachweis durch eine ausländische Agentur nicht erbracht werden, ist ein Meldeverfahren nach § 27b HS-QSG (§ 27a Abs. 3 HS-QSG) durch die AQ Austria und in der Regel mit einer Begutachtung durch bestellte Gutachter*innen durchzuführen.
- Die Meldevoraussetzung der *Vergleichbarkeit* von Studien ausländischer Bildungseinrichtungen mit österreichischen Studien wurde in § 27 Abs. 1 Z 2 HS-QSG konkretisiert: Studien ausländischer Bildungseinrichtungen in Österreich, die mit österreichischen Studien *jedenfalls in Bezug auf akademische Grade, ECTS-Anrechnungspunkte, Studiendauer und Qualifikationsniveau vergleichbar* sind, sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einem Meldeverfahren zu unterziehen. Die konkrete, nicht abschließende Benennung der Vergleichbarkeitsaspekte dient der näheren Bestimmung dieses Begriffs. Den Gesetzesmaterialien zufolge sind Teilqualifikationen und Grade, die im Herkunfts- bzw. Sitzstaat nur hochschulinterne Wirkung entfalten, damit jedenfalls nicht erfasst (2504 dB XXVII. GP, Erläut RV, S. 22).
- Eine Veröffentlichungspflicht der Ergebnisse des Meldeverfahrens spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Verfahrens besteht nicht mehr nur für die ausländischen Bildungseinrichtungen, sondern nunmehr auch für die österreichischen Kooperationspartner auf den jeweiligen Websites. Zudem ist auch der Hinweis, dass eine positive Entscheidung über die Meldung keine Gleichwertigkeit der Studien und Grade mit österreichischen Studien und Graden darstellt und die Studien und akademischen Grade auch nach positiver Meldeentscheidung als solche des Herkunfts- und Sitzstaates gelten, vom ausländischen Anbieter wie vom österreichischen Kooperationspartner in optisch hervorgehobener Form vorzusehen und der AQ Austria nachzuweisen (§ 27 Abs. 7, § 27a Abs. 4, § 27b Abs. 5 HS-QSG).

- Auch gemeinsame Studienprogramme (Joint Programmes) ausländischer Hochschulen sind einem Meldeverfahren nach § 27b HS-QSG zu unterziehen (§ 27b Abs. 6 HS-QSG). Dies schafft Klarheit für ausländische Studienprogramme, in denen sowohl gradverleihende Bildungseinrichtungen aus Staaten der/des EU/EWR als auch aus Drittstaaten beteiligt sind.¹
- Neu eingeführt wurde das Erlöschen der Meldung im Falle eines Antrags der Bildungseinrichtung auf Einstellung einer Meldung bzw. bei Nichtaufnahme des Studienbetriebs innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach Rechtskraft der Meldung (§ 27 Abs. 3 HS-QSG iVm § 26 Abs. 1 Z 5 und 6 HS-QSG).
- Weiters kommen die neuen Z 6 bis 8 des § 25 Abs. 6 HS-QSG sinngemäß zur Geltung (§ 27 Abs. 3 HS-QSG). Dies betrifft die Zulässigkeit der Veröffentlichung von Informationen zum Verfahrensstand durch die AQ Austria, auch wenn Rechtsmittel gegen den Bescheid eingebracht wurden (Z 7) sowie den Beginn der Auflagenfrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids (Z 8). Weiters ist im Falle einer Entscheidung zum Erlöschen oder Widerruf der Meldung vorgesehen, dass ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids keine Aufnahme von Studierenden im betroffenen Studiengang mehr erfolgen darf (Z 6).
- Zudem wurden einige formale Änderungen und Klarstellungen vorgenommen, z.B. § 27b Abs. 2 HS-QSG betreffend Prüfbereiche der Evaluierung der in Österreich geplanten Studien; sowie die Ergänzung, dass auch Kooperationen mit österreichischen Bildungseinrichtungen bei der Durchführung des Studiengangs in Österreich umfasst sind.

§ 27-Meldeverordnung 2024

Das Board der AQ Austria hat nach einem öffentlichen Begutachtungsverfahren in seiner 89. Sitzung am 20.11.2024 nachfolgend auf die Novellierung der Verordnung über Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen 2024 (§ 27-MeldeVO 2024) beschlossen.

Wesentliche Änderungen waren hierbei:

- Den neuen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wurden nähere Regelungen für Joint Programmes (gemeinsame Studienprogramme), beispielsweise betreffend Antragsgestaltung, Kosten und Bescheidzustellung, aufgenommen.
- Weiters erfolgte eine terminologische Klarstellung, dass es sich bei den antragstellenden Einrichtungen um hochschulische postsekundäre Bildungseinrichtungen, also nicht zwingend um Hochschulen, handelt.
- Die Kriterien für Meldeverfahren nach §§ 27, 27b HS-QSG (Studienangebote aus Drittstaaten) wurden vom Board der AQ Austria hinsichtlich des Vergleichsmaßstabs leicht adaptiert. Bei manchen Kriterien, beispielsweise Personal oder Infrastruktur, ist nunmehr anstelle der vormals - oft schwer bewertbaren - „üblichen Standards“ des Sitzlandes eine Einschätzung der Gutachter*innen im Kontext des jeweiligen Studiengangs vorgesehen. Bei anderen, zumeist formalen Kriterien (Zulassung, akademischer Grad, studentische Arbeitsbelastung etc.) wird als Vergleichsmaßstab weiterhin stärker auf die jeweiligen nationalen gesetzlichen Standards der Bildungseinrichtung und die betreffenden Bestimmungen im Herkunfts- und Sitzstaat abgestellt, da sich hier eine studiengangsimmanente Bewertung als schwierig darstellt.

¹ Dies betrifft jedoch nicht Joint Programmes, an denen österreichische Hochschulen gradverleihend beteiligt sind, z.B. im Rahmen von European University Alliances; diese Angebote unterliegen den Regelungen der österreichischen Qualitätssicherung (Akkreditierung bzw. Auditierung).

3 Statistische Auswertungen

Das Kapitel *Statistische Auswertungen* bietet einen deskriptiven Überblick über die aktuelle Situation zu Meldungen, Studierenden und Anbietern von Studien ausländischer Bildungseinrichtungen mit Durchführung in Österreich nach § 27 HS-QSG in Österreich. Hierfür wurden statistische Daten aus zwei Datenquellen, über die die AQ Austria verfügt ausgewertet und analysiert: Das *Verzeichnis der Meldeverfahren*² und die *Datenbank Studierendendaten*³.

Das *Verzeichnis der Meldeverfahren* enthält Entscheidungen die im Zeitraum 11.09.2019 bis 14.05.2025 getroffen wurden. Es bildet aufgrund der Novellierung 2024 damit zwar den aktuellen Stand ab, umfasst aber nur wenige Einzelfälle, bei denen schon eine Meldung nach neuer Rechtslage erfolgt ist.

Die zweite Datenquelle ist die *Datenbank Studierendendaten*, die auf jährlichen Meldungen über die Bildungseinrichtungen basiert. Diese müssen jährlich bis zum 31. Dezember mit Stichtag 15. November an die AQ Austria übermittelt werden. Es werden Daten zu Studienanfänger*innen, aktiv Studierenden (inkl. Studienanfänger*innen) und Absolvent*innen des Vorjahrs je Studiengang gemeldet. Erfasst werden diese seit 2019 auf Ebene der Studiengänge, einschließlich Informationen über das Herkunftsland und Geschlecht der Studierenden. Für die vorliegende Analyse werden die Daten jedoch auf Ebene der Bildungseinrichtungen aufbereitet.

3.1 Meldeverfahren

Die Datenbank *Verzeichnis der Meldeverfahren* enthält alle Entscheidungen über die Meldung ausländischer Studien seit dem 11.09.2019 wodurch eine quantitative Entwicklung von Meldeverfahren und Meldungen dargestellt werden kann. Diese Datenbank enthält neben aktuellen, positiv beschiedenen Meldungen von laufenden Angeboten auch (a) Meldungen mit positiver Entscheidung, deren Befristung jedoch bereits abgelaufen ist, (b) Bildungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt dieser Analyse keine Studien mehr in Österreich anbieten und (c) negative Meldeentscheidungen. Es ist somit gleichzeitig eine Datenbank aktueller Angebote wie ein Rückblick auf früher erfolgte und nicht-erfolgte Meldungen. Im Folgenden werden **alle Entscheidungen der Datenbank** analysiert, die zum Stichtag 23.07.2025 einsehbar waren.

Im **Zeitraum 11.09.2019 bis 23.07.2025** wurden insgesamt **556 Entscheidungen** über Meldungen ausländischer Studien getroffen (vgl. Tab. 1), wovon 414 Entscheidungen positive waren und 9 Entscheidungen positiv unter Auflagen waren. 3 Entscheidungen waren reine Auflagenentscheidungen und 2 Zurückweisungen. Außerdem gab es 80 Widerrufsentscheidungen und 48 Entscheidungen ohne Angabe zur Art der Entscheidung. Bei Letzteren handelte es sich um vom Board der AQ Austria getroffene negative Entscheidungen, die aber nicht rechtskräftig waren und entsprechend nicht einer Entscheidungskategorie zugeordnet wurden.

² abrufbar unter https://www.aq.ac.at/P27MAS_Reports/Report/ErgebnisseMeldeverfahren

³ abrufbar unter https://www.aq.ac.at/P27MAS_Reports/Report/Studierendendaten

Tab.1: Überblick aller Entscheidungen zur Meldung ausländischer Studien (11.09.2019-23.07.2025)

Art der Entscheidung	Anzahl
Auflagenentscheidung	3
Keine Angabe	48
Positive Entscheidung	414
Positive Entscheidung unter Auflagen	9
Widerrufsentscheidung	80
Zurückweisung	2
Entscheidungen gesamt	556

Bei Betrachtung der **Art und Anzahl der Entscheidungen nach ausländischen Bildungseinrichtungen** (vgl. Tab. 2) zeigen sich erhebliche Unterschiede. Die meisten Entscheidungen gab es für Anträge der deutschen IU Internationale Hochschule (309), dem polnischen Collegium Humanum - Warsaw Management University (102) und der bulgarischen ULSIT - University of Library Studies and Information Technologies (23).

Tab.2: Überblick durchgeführte Meldeverfahren: Anzahl der Entscheidungen nach ausländischer Bildungseinrichtung (11.09.2019-23.07.2025)

Bildungseinrichtung		davon					
			positiv unter Auflagen	keine Angabe	Widerrufsentscheidung	Zurückweisung	Auflagenentscheidung
California Lutheran University	1	1					
Collegium Humanum - Warsaw Management University	102	2		48	50	2	
Czech University of Life Sciences Prague	3	2			1		
Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement GmbH	1	1					
DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport GmbH	5	5					
Faculty of Commercial and Business Sciences	1	1					
FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige GmbH	9	8	1				
Hamburger Fern-Hochschule gem. GmbH	16	16					
Hochschule Fresenius gemeinnützige GmbH	2	1			1		
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig	2	2					
Hochschule Koblenz	2	2					

Hochschule Magdeburg-Stendal	2	2					
Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences	4	4					
Hochschule Zittau/Görlitz	5	4	1				
International Burch University	3	2			1		
International Vision University	1		1				
IU Internationale Hochschule	309	296			13		
IUBH Internationale Hochschule GmbH	6	3			3		
Middle East University	4		2		2		
Middlesex University	6	6					
Signum Magnum College	2	2					
SRH Fernhochschule GmbH	6	6					
ULSIT - University of Library Studies and Information Technologies	23	23					
United International Schools (UIS)	2	2					
Universidad Católica San Antonio	6	6					
Univerzita Ljubljana	3	2			1		
University Juraj Dobrila in Pula	3	2			1		
University North	6	4			2		
University of Buckingham	3		1		1		1
University of Economics in Bratislava	3	2			1		
University of Mostar	7	3	1		2		1
University of Sopron	3	2			1		
Univerza Alma Mater Europaea	3		2				1
Wittenborg University of Applied Sciences	2	2					
Gesamt	556	414	9	48	80	2	3

Dabei zeigt sich deutlich eine Verteilung der Entscheidungsarten nach Institutionen: Die meisten der 34 ausländischen Bildungseinrichtungen haben Großteils positive Entscheidungen zu verzeichnen, Widerrufsentscheidungen wurden bei 14 der 34 Einrichtungen vorgenommen.

Die einzige Einrichtung, die eine Zurückweisung erhalten hat, war die Collegium Humanum – Warsaw Management University. Auch gehen 50 der 80 Widerrufsentscheidungen im Verzeichnis der Meldeverfahren auf diese Einrichtung zurück. Diese ist die einzige ausländische Bildungseinrichtung, für die eine Entscheidung der Art „keine Angabe“ getroffen wurden. Allerdings hat diese Einrichtung keine Studiengänge mehr in Österreich gemeldet. Eine genaue Darstellung des aktuellen Studienangebot folgt in Abschnitt 3.2.

Gründe für den Widerruf von Entscheidungen sind in den Ergebnisberichten der Verfahren öffentlich zugänglich einsehbar. Dabei handelt es sich im Überblick z.B. um Widerrufe nach Kündigung eines Kooperationsvertrags durch den Kooperationspartner in der Durchführung in Österreich, um Widerrufe auf Ersuchen der ausländischen Bildungseinrichtung, Widerrufe aufgrund von nicht-Erfüllung von Auflagen oder in einigen Fällen um Widerrufe, wenn über einen längeren Zeitraum keine Studierenden im jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.

Tab. 3 gibt einen **Überblick über den Meldeverfahrenstyp**. Auffallend ist dabei, dass der überwiegende Teil der Meldeverfahren nach § 27a abgewickelt wurde: Insgesamt 520

Entscheidungen an in Summe 24 ausländischen Bildungseinrichtungen. Im Gegensatz dazu erfolgten nur 36 Meldeverfahren an 10 ausländischen Bildungseinrichtungen nach § 27b. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich bei den Verfahren nach § 27b nicht ausschließlich um Einrichtungen aus Drittstaaten handelt. So wurde zum Beispiel im Rahmen eines International Joint Cross-Border PhD-Programmes, aufgrund der Beteiligung von einer von insgesamt sechs Bildungseinrichtungen aus einem Drittstaat, daher das Verfahren an allen Hochschulen nach § 27b durchgeführt wurde.

Tab. 3: Überblick Meldeverfahren nach § 27a und § 27b (11.09.2019-23.07.2025)

Meldeverfahrenstyp nach	Bildungseinrichtungen	Entscheidungen
Meldeverfahren nach § 27a	24	520
Meldeverfahren nach § 27b	10	36
	34	556

Die zeitliche Betrachtung der **Entscheidungen nach Jahr** (vgl. Tab. 4) zeigt deutliche Schwankungen:

Tab. 4: Anzahl Entscheidungen pro Jahr

Jahr	Anzahl der Entscheidungen
2025 (bis 23.07.)	72
2024	89
2023	84
2022	144
2021	50
2020	103
2019 (ab 11.09.)	14
	556

3.2 Aktuelle Anbieter: ausländische Bildungseinrichtungen, Studiengänge ausländischer Bildungseinrichtungen und österreichische Kooperationspartner

Dieser Abschnitt basiert ebenfalls auf der Datenbank *Verzeichnis der Meldeverfahren*, richtet allerdings den Blick hauptsächlich auf den derzeitigen Stand in Österreich. Daher wurden nur jene ausländischen Bildungseinrichtungen in Auswertungen miteinbezogen, die zum 23.07.2025 zumindest einen Studiengang mit positiver Meldung hatten, die nicht widerrufen wurde und deren Befristung noch nicht abgelaufen ist.

Ausländische Bildungseinrichtungen

Zum Stichtag 23.07.2025 gibt es 27 ausländische Bildungsanbieter die Studiengänge in Österreich gemeldet haben. Diese sind:

1. California Lutheran University (USA)
2. Czech University of Life Sciences Prague (Tschechische Republik)
3. Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement GmbH (Deutschland)
4. DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport GmbH (Deutschland)
5. FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige GmbH (Deutschland)
6. Hamburger Fern-Hochschule gem. GmbH (Deutschland)
7. Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (Deutschland)
8. Hochschule Koblenz (Deutschland)
9. Hochschule Magdeburg-Stendal (Deutschland)
10. Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences (Deutschland)
11. Hochschule Zittau/Görlitz (Deutschland)
12. International Burch University (Bosnien und Herzegowina)
13. International Vision University (Mazedonien)
14. IU Internationale Hochschule (Deutschland)
15. Middlesex University (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
16. Signum Magnum College (Malta)
17. SRH Fernhochschule GmbH (Deutschland)
18. United International Schools (UIS) (Malta)
19. Universidad Católica San Antonio (Spanien)
20. Universität Ljubljana (Slowenien)
21. University Juraj Dobrila in Pula (Kroatien)
22. University North (Kroatien)
23. University of Buckingham (Vereinigtes Königreich)
24. University of Economics in Bratislava (Slowakei)
25. University of Mostar (Bosnien und Herzegowina)
26. University of Sopron (Ungarn)
27. Univerza Alma Mater Europaea (Slowenien)

Tab. 5: Herkunft der ausländischen Bildungseinrichtungen nach Ländern

Land	Zeitraum 11.09.2019-23.07.2025	zum Stichtag 23.07.2025
Deutschland	13	11
Slowenien	3	2
Bosnien und Herzegowina	2	2
Grossbrit. u. Nordirland	2	2
Malta	2	2
Kroatien	2	2
USA	1	1
Tschechische Republik	1	1
Mazedonien	1	1
Spanien	1	1
Slowakei	1	1
Ungarn	1	1
Bulgarien	1	0
Libanon	1	0
Niederlande	1	0
Polen	1	0
Gesamt	34	27

11 der insgesamt 27 ausländischen Bildungseinrichtungen mit einem Angebot zum Stichtag 23.07.2025 kommen somit aus Deutschland. Jeweils zwei Einrichtungen stammen aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, Malta, Slowenien, Bosnien und Herzegowina und Kroatien. Aus den USA, Mazedonien, Slowakei, Ungarn und Spanien meldet jeweils eine Bildungseinrichtung. Bei Betrachtung des ganzen Meldeverzeichnisses zeigt sich ein ähnliches Muster (siehe Tabelle 5), auch hier mit einem Übergewicht deutscher Hochschule, dem Fehlen Schweizer Hochschulen, und einigen Anbietern aus UK und weiteren Ländern.

Studiengänge ausländischer Bildungseinrichtungen

Die Meldungen nach § 27 HS-QSG ist grundsätzlich auf einzelne Studienangebote bezogen, also in der Regel Studiengänge mit einem Abschluss entsprechend Europäischem Qualifikationsrahmen der Stufen 6 (Bachelor), 7 (Master) und 8 (Doktorat). Auch bereits mit Meldungen vertretene Hochschulen müssen entsprechend weitere Studienangebote, die in Österreich durchgeführt werden sollen, zusätzlich melden. Somit ist neben der Zahl der anbietenden ausländischen Bildungseinrichtungen vor allem die Zahl der angebotenen Studien sowie deren Fachdisziplinen relevant.

Tab. 6 zeigt eine Auswertung der **gemeldeten Studiengänge nach Fachdisziplinen** gemäß ISCED2013 Broad. Dabei wird eindeutig ersichtlich, dass der Großteil der angebotenen Studiengänge im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften liegt, gefolgt von Gesundheits- und Technikstudien.

Tab. 6: Anzahl gemeldete Studiengänge nach ISCED2013 Broad⁴

ISCED2013 Broad	Zeitraum 11.09.2019- 23.07.2025	zum Stichtag 23.07.2025
[1] Education	30	14
[2] Arts and humanities	10	7
[3] Social sciences, journalism and information	75	37
[4] Business, administration and law	189	145
[5] Natural sciences, mathematics and statistics	2	2
[6] Information and Communication Technologies (ICTs)	44	32
[7] Engineering, manufacturing and construction	43	42
[8] Agriculture, forestry, fisheries and veterinary	2	2
[9] Health and welfare	48	34
[10] Services	15	8
Gesamt	458	323

Zum Vergleich zeigt Tab. 6 alle gemeldeten Studiengänge im gesamten Meldezeitraum seit 2019 im Vergleich zum Angebot am Stichtag 23.07.2025. Die Verhältnisse der Verteilung auf die Fachdisziplinen sind auch bei Betrachtung über den gesamten Meldezeitraum in etwa gleichbleibend. Zu beachten ist, dass bei der Spalte „Zeitraum 11.09.2019 – 23.07.2025“ dieselben Studiengänge teilweise doppelt gezählt sind, da diese zweimal in der Datenbank aufscheinen, wenn z.B. wegen einer Befristung die Meldung abgelaufen ist und danach eine neue Meldung erfolgte. Auch ist gesetzlich keine Änderung von Studienangeboten vorgesehen, d.h. geänderte Kooperationseinrichtungen in Österreich, andere Abschlüsse oder ein geänderter Studienumfang benötigt einen neuen Meldeantrag für einen ähnlichen Studiengang. Eine detaillierte Auswertungen nach ISCED2013 Narrow finden sich im Anhang A.1.

Gemeldete Studiengänge nach Abschlussart

Damit Studiengänge gemeldet und durchgeführt werden können, müssen die vergebenen ausländischen Abschlüsse bzw. akademischen Grade mit österreichischen Abschlüssen laut HS-QSG „vergleichbar“ sein (vgl. Kapitel 2.2). Nach aktueller Auslegung ist damit primär eine Einstufung in den Europäischen Qualifikationsrahmen gemeint, also die Stufen 6 bis 8. Hingegen können Abschlussbezeichnungen von aktuellen österreichischen Bezeichnungen durchaus abweichen, z.B. kann der Abschluss „Diplom-Psychologe*in“ auf Stufe 6, der Abschluss „Diplom-Ingenieur“ auf Stufe 7 des EQF/NQR verortet sein.

Tab. 7 zeigt alle aktiven gemeldeten Studiengänge nach Abschlussart und ausländischer Bildungseinrichtung zum Stichtag 23.07.2025.

Vertiefend findet sich in Anhang A.2. eine Übersicht zu allen ausländischen Bildungseinrichtungen gemeldeten Studiengänge seit 11.09.2019 nach – im Sinne des § 27 HS-QSG „vergleichbarer“ Abschlussart und Bildungseinrichtung. Wie bereits Tab. 6 angemerkt, gilt auch hier die Beachtung, dass Studiengänge doppelt gemeldet sind, wenn z.B. Befristung abgelaufen ist und danach derselbe Studiengang neu gemeldet wurde

⁴ Joint Programmes werden trotz mehrerer kooperierenden Bildungseinrichtungen je Studiengang nur einmal gezählt.

Tab. 7: Gemeldete Studiengänge nach vergleichbarer Abschlussart und ausländischer Bildungseinrichtung (Stichtag 23.07.2025)

	Gesamt	Vergleichbare Abschlussart		
		Bachelor	Master	Doktorat
California Lutheran University (Vereinigte St. v. Amerika)	1		1	
Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement GmbH (Deutschland)	1	1		
DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport GmbH (Deutschland)	4	2	2	
FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige GmbH (Deutschland)	4	2	2	
Hamburger Fern-Hochschule gem. GmbH (Deutschland)	16	9	7	
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (Deutschland)	2	1	1	
Hochschule Koblenz (Deutschland)	1	1		
Hochschule Magdeburg-Stendal (Deutschland)	2	1	1	
Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences (Deutschland)	4	3	1	
Hochschule Zittau/Görlitz (Deutschland)	5	4	1	
International Vision University (Mazedonien)	1	1		
IU Internationale Hochschule (Deutschland)	255	143	112	
Middlesex University (Grossbrit. u. Nordirland)	6	1	4	1
Signum Magnum College (Malta)	2			2
SRH Fernhochschule GmbH (Deutschland)	6	4	2	
United International Schools (UIS) (Malta)	2	1	1	
Universidad Católica San Antonio (Spanien)	6		6	
University of Buckingham (Grossbrit. u. Nordirland)	1		1	
Univerza Alma Mater Europaea (Slowenien)	2	1		1
Joint Programmes von insgesamt 8 kooperierenden Bildungseinrichtungen	2			2
Gesamt	323	175	142	6

Wie ersichtlich, entsprechend 175 Abschlüsse einem Bachelorabschluss und 142 Abschlüsse einem Masterabschluss. Es werden aktuell hingegen nur 6 Doktoratsstudien angeboten. Allerdings gab es zeitweise Bestrebungen, vermehrt Angebote mit „PhD“, „PhDr.“ etc. zu melden; dies wurde allerdings durch die AQ Austria negativ beschieden bzw. teilweise widerrufen.

Österreichische Kooperationspartner

Ausländische Anbieter nutzen weit überwiegend österreichische Kooperationspartner zur Durchführung ihrer Angebote. Dies sind in der Regel nicht-hochschulische Einrichtungen, also oftmals Bildungsgesellschaften oder Vereine.

Mit diesem Abschnitt soll ein besseres Verständnis der österreichischen Kooperationspartner erzielt werden, wofür die Rechtsform der inländischen Kooperationspartner, deren Durchführungsorte und geographischer Verteilung in Österreich analysiert werden.

Rechtsform inländischer Kooperationspartner

Wie Tab. 8 zeigt, haben nur 6 der 27 ausländische Bildungseinrichtungen keinen Kooperationspartner, sondern führen ihr Angebot in Österreich selbst durch. Die Hochschule Mittweida ist die einzige Einrichtung mit zwei Kooperationspartnern. Kein inländischer Partner kooperiert mit mehr als einem ausländischen Bildungsanbieter. Wenn eine Einrichtung einen Kooperationspartner hat, dann werden alle Studiengänge mit diesen angeboten.

Tab. 8: Ausländische Bildungseinrichtungen und inländische Kooperationspartner zum Stichtag 23.07.2025

Ausländische Bildungseinrichtung	Inländischer Kooperationspartner
California Lutheran University	IBSA GmbH
Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement GmbH	-
DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport GmbH	-
FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige GmbH	-
Hamburger Fern-Hochschule gem. GmbH	BFI
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig	Ingenium Education GmbH
Hochschule Koblenz	Verein Kinder-in-Wien
Hochschule Magdeburg-Stendal	Schloss Hofen - Wissenschafts- und Weiterbildungs-Gesellschaft m.b.H.
Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences	Ingenium Education GmbH & Studien- und Technologie Transfer Zentrum Weiz GmbH
Hochschule Zittau/Görlitz	IBS-Akademie KG
International Vision University	GESAB GmbH – Gesellschaft für akademische Bildung
IU Internationale Hochschule	-
Middlesex University	KMU Akademie & Management AG
Signum Magnum College	Hohe Warte Ausbildungseinrichtung für Wirtschaft und Ethik Gesellschaft mbH
SRH Fernhochschule GmbH	-
United International Schools (UIS)	Bona Scientia Bildungseinrichtung GmbH

Universidad Católica San Antonio	emca academy technik + wirtschaft Christa Zuberbühler & Partner KG
University of Buckingham	IBS International Business School
Univerza Alma Mater Europaea	-
Beteiligte Bildungseinrichtungen zum Angebot von zwei Joint Programmes 1. Czech University of Life Sciences Prague 2. International Burch University 3. Universität Ljubljana 4. University Juraj Dobrila in Pula 5. University North 6. University of Economics in Bratislava 7. University of Mostar 8. University of Sopron	Doktoratszentrum DOCTORATE PANEUROPEAN STUDIES

Die Rechtsformen der inländischen Kooperationspartner variieren:

- GmbH (7x)
- Verein (3x)
- KG (2x)
- AG (1x)
- Ausländische Hochschule (1x)

Bundesländervergleich: Durchführungsorte der Bildungseinrichtungen

Unter einem Durchführungsort wird die jeweils gemeldete Adresse der Durchführung verstanden, d.h. es können sich auch zwei Durchführungsorte in derselben Stadt befinden. Es werden nicht zwangsläufig alle Studiengänge einer Einrichtung an allen Durchführungsorten angeboten. Ein Durchführungsort wird angeführt, wenn zumindest ein Studiengang dort angeboten wird.

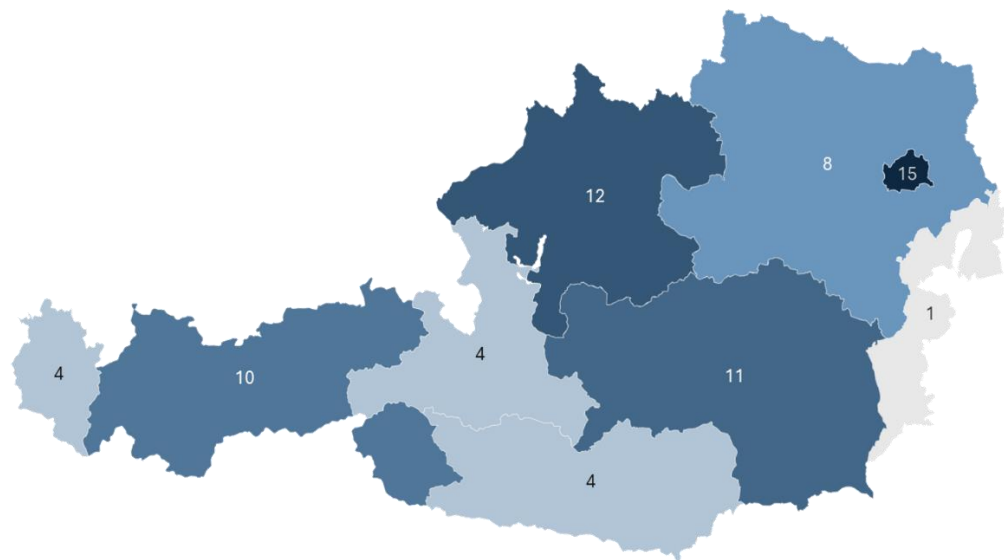
Tab. 9 zeigt die Verteilung der Durchführungsorte je Bildungseinrichtung auf die Bundesländer in Österreich. Die meisten Durchführungsorte gibt es in Wien (15), gefolgt von OÖ (12) und der Steiermark (11). Im Burgenland ist zum Stichtag 23.07.2025 ein Durchführungsort angesiedelt. Damit liegt der räumliche Schwerpunkt – ähnlich wie in der österreichischen Hochschullandschaft – stark im Osten Österreichs.

Die geographische Clusterung der Angebote ist dabei auch nach Bildungseinrichtungen sehr unterschiedlich. Die IU bietet an 7 Durchführungsorten 255 Studiengänge an, die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig an 10 Durchführungsorten 2 Studiengänge.

Tab. 9: Anzahl der Durchführungsorte der Bildungseinrichtungen nach Bundesland (Stichtag 23.07.2025)

Bildungseinrichtung	Gesamt	Wien	NÖ	OÖ	Kärnten	Bgld	Tirol	Vbg	Salzburg	Stmk	Studien- gänge
California Lutheran University	3	1		1						1	1
Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement GmbH	1		1								1
DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport GmbH	2	1					1				4
FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige GmbH	2	2									4
Hamburger Fern-Hochschule gem. GmbH	9	1	1	2	1		1	1		2	16
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig	10		2	2			2	1	1	2	2
Hochschule Koblenz	1	1									1
Hochschule Magdeburg-Stendal	1							1			2
Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences	18	1	3	3	1		4	1	1	4	4
Hochschule Zittau/Görlitz	3	1					1		1		5
International Vision University	1			1							1
IU Internationale Hochschule	7	2		1	1		1			2	255
Middlesex University	2	1		1							6
Signum Magnum College	1	1									2
SRH Fernhochschule GmbH	1	1									6
United International Schools (UIS)	1			1							2
Universidad Católica San Antonio	1		1								6
University of Buckingham	1	1									1
Univerza Alma Mater Europaea	3	1			1				1		2
Beteiligte Bildungseinrichtungen zum Angebot von zwei Joint Programmes											
1. Czech University of Life Sciences Prague											
2. International Burch University											
3. Universität Ljubljana											
4. University Juraj Dobrila in Pula						1					
5. University North											
6. University of Economics in Bratislava											
7. University of Mostar											
8. University of Sopron											
Gesamt	68	15	8	12	4	1	10	4	4	11	323

Abb. 1: Durchführungsorte der ausländischen Bildungseinrichtungen nach Bundesländern



3.3 Studierende in ausländischen Studiengängen mit Durchführung in Österreich

Die folgenden Auswertungen beziehen sich auf die statistischen Daten zu Studierendenzahlen, die von den ausländischen Bildungseinrichtungen jährlich zum Stichtag 15.11. gemeldet werden müssen und von der AQ Austria veröffentlicht werden.

Einschränkend ist anzumerken, dass die Daten vor Veröffentlichung durch die AQ Austria keiner externen Plausibilitätskontrolle unterliegen, die Verantwortung für die Validität der Daten liegt somit bei den meldenden Bildungseinrichtungen. Die Studierendenangaben sind auch aufgrund der schwierigen Datenerhebung und zum Teil auch unklaren Datengrundlage (z.B. Studierende an Fernhochschulen, die für Prüfungen an unterschiedliche Prüfungsstandorte in Österreich oder im Ausland gehen können und somit nicht eindeutig bzw. durchgängig „in Österreich studieren“) nur begrenzt belastbar.

Am **15.11.2024** haben **27 Bildungseinrichtungen** Daten zu Studienanfänger*innen, Studierenden und Absolvent*innen in insgesamt **184 Studiengängen** (inklusive Nullmeldungen) gemeldet.⁵ Die Zahl und Verteilung der Studierenden werden im Folgenden nach unterschiedlichen Indikatoren ausgewertet.

⁵ Anmerkung: Es gibt Diskrepanzen zwischen den Daten der Studiengänge aus der Datenbank Studierendenzahlen und der Datenbank Verzeichnis der Meldeverfahren. So hat z.B. ein Anbieter zum Stichtag 2 Studiengänge gemeldet, allerdings nur in einem Studiengang Studierendendaten gemeldet und keine Nullmeldung für den zweiten Studiengang gemacht. Daher sind in dieser Datenbank so viel weniger Studiengänge als im Verzeichnis der Meldeverfahren.

Ausländische Bildungseinrichtungen nach Anzahl der Studierenden

Um eine Aussage zur Relevanz eines ausländischen Anbieters für den österreichischen Bildungsmarkt treffen zu können, wird die Größe einer Einrichtung nicht nur nach Anzahl der Studiengänge, sondern auch Anzahl der gemeldeten Studierenden analysiert.

Auch bei den Studierendendaten (vgl. Tab. 10) bestätigt sich das Bild, das sich schon bei den angebotenen Studiengängen gezeigt hat: Wenige Anbieter melden Studierende in einer großen Zahl an Studiengängen, dazu zählt insbesondere die IU Internationale Hochschule mit Studierenden in 86 Studiengängen; die Mehrheit der ausländischen Bildungseinrichtungen meldet Studierendendaten in lediglich 1 oder 2 Studiengängen.

Auffällig ist, dass Bildungseinrichtungen mit den meisten Studiengängen **nicht** die meisten Studierenden bzw. Absolvent*innen haben. Die **meisten Studierenden** meldete 2024/25 die **Middlesex University** mit 3.326 Studierenden, gefolgt von der Hamburger Fern-Hochschule gem. GmbH mit 1.668 und der Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences mit 830 Studierenden.

Die Middlesex University hatte dabei nicht nur die meisten Studierenden 2024/25 (3.326), sondern auch die meisten Studienanfänger*innen 2024/25 (774). Die meisten Absolvent*innen hatte wiederum die Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences (272).

Tab. 10: Anzahl der Studiengänge, Studienanfänger*innen und Studierende nach ausländischer Bildungseinrichtung 2024/25 und Absolvent*innen (2023/24)

Bildungseinrichtung	Studienanfänger*innen 2024/25	Studierende 2024/25	Absolvent*innen 2023/24	Anzahl Studiengänge
Middlesex University	774	3.326	200	6
Hamburger Fern-Hochschule gem. GmbH	409	1.668	214	16
Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences	285	830	272	4
IU Internationale Hochschule	53	757	28	86
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig	64	404	59	2
Hochschule Zittau/Görlitz	64	281	52	4
SRH Fernhochschule GmbH	18	175	18	6
Universidad Católica San Antonio	0	139	11	6
ULSIT - University of Library Studies and Information Technologies	38	85	32	23
University of Buckingham	34	53	7	1
California Lutheran University	34	34	29	1
Signum Magnum College	34	34	0	2
DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport GmbH	12	33	4	5
Hochschule Koblenz	0	26	0	1
Hochschule Magdeburg-Stendal	19	25	23	2

Univerza Alma Mater Europaea	18	18	0	2
United International Schools (UIS)	0	16	0	2
University North	3	14	0	1
Middle East University	4	11	4	1
University Juraj Dobrila in Pula	1	8	3	1
University of Economics in Bratislava	0	8	1	1
University of Mostar	0	5	2	1
University of Sopron	2	4	2	1
Czech University of Life Sciences Prague	0	2	1	1
Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement GmbH	0	0	24	1
FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige GmbH	0	0	0	6
International Vision University	0	0	0	1
	1.866	7.956	986	184

Tabelle 11 zeigt einen Zeitverlauf der gemeldeten Studierendendaten (Studienanfänger*innen, Studierende, Absolvent*innen) sowie Anzahl der Studiengänge und Einrichtungen seit Studienjahr 2019/20. Hier zeigt sich deutlich ein Anstieg an Studierenden und Absolvent*innen.

Ebenso konstant gestiegen ist die Anzahl der ausländischen Bildungseinrichtungen. So wurden im Jahr 2019 nur an 4 Einrichtungen Studierendendaten gemeldet, im Studienjahr 2024/25 waren es bereits 27 ausländische Bildungseinrichtungen.

Die Anzahl der Studienanfänger*innen zeigt im Verlauf keinen so eindeutigen Trend, während die Anzahl der Studienanfänger*innen 2021/22 eingebrochen ist, steigt sie seitdem wieder.

Tab. 11: Gemeldete Studierendendaten im Zeitverlauf 2018/19 – 2024/25

Jahr	Studienanfänger*innen	Studierende	Absolvent*innen ¹	Anzahl der Studiengänge	Einrichtungen gesamt ²
2024/25	1.866	7.956	986	184	27
2023/24	1.623	6.480	809	65	22
2022/21	995	4.905	583	123	19
2021/20	1.309	4.881	403	76	14
2020/19	698	3.058	192	53	7
2019/18	481	2.125	122	9	4
	7.289		3.437		

¹ Absolvent*innen beziehen sich immer auf das vorige Studienjahr.

² inkl. Einrichtungen mit Nullmeldungen

Herkunft der Studierenden

Ausgewertet nach der Nationalität der Studierenden, kommt die große Mehrheit der Studierenden aus EU-Ländern. Insgesamt wurden Studierende aus 70 Ländern gemeldet. Die meisten der insgesamt 1.866 Studienanfänger*innen 2024/25 kamen aus Österreich (1.215) und Deutschland (435), gefolgt von der Schweiz (68). Die meisten Studierenden aus Österreich (5.442), Deutschland (1.735) und der Schweiz (265). Bei den Absolvent*innen zeigt sich dasselbe Muster: Die überwiegende Mehrheit der Absolvent*innen stammen aus Österreich (770) und Deutschland (156), gefolgt von der Schweiz mit deutlichem Abstand (16). Eine Ausführliche Liste mit allen Ländern findet sich in Anhang A.3.

Tab. 12: Anzahl Studierende nach Herkunft (EU/Nicht-EU) und Geschlecht

	Studienanfänger*innen 2024/25			Studierende 2024/25			Absolvent/inn/en 2023/24		
	alle	w	m	alle	w	m	alle	w	m
EU	1.712	743	969	7.451	3.315	4.136	951	360	591
Nicht-EU	149	68	81	499	199	300	35	20	15
unbekannt	5	0	5	6	0	6	0	0	0
Gesamt	1.866	811	1.055	7.956	3.514	4.442	986	380	606

In Bezug auf das Geschlecht gibt es tendenziell mehr männliche als weibliche Studierende, dies gilt sowohl für Studierende aus EU und nicht-EU Ländern.

Aufgrund der geringen Belastbarkeit und somit Aussagekraft der Studierendendaten wird von weiteren vertiefenden Auswertungen abgesehen. Die vorgestellten Daten zeigen jedoch deutlich, dass (1) die Anbieter mit den meisten Studiengängen nicht die meisten Studierenden melden, (2) die Mehrheit der Studierenden in Studienangeboten ausländischer Bildungseinrichtungen mit Durchführung in Österreich in Fernstudien gemeldet sind.

4 Einschätzung, Herausforderungen und Ausblick

4.1 Zur Einschätzung der Ergebnisse der quantitativen Datenanalyse und Folgen der Gesetzesnovelle

Wie eingangs erwähnt, dient die Meldung ausländischer Studienangebote vornehmlich dem Ziel der Transparenz – einer Transparenz für verschiedene Gruppen an „Konsument*innen“: Was wird von wem in Österreich wo angeboten und ist zumindest von einer behördlich tätigen Einrichtung – der AQ Austria – regelhaft erfasst?

Wie die Auswertungen zeigen, gibt es durchaus ein quantitativ umfangreiches Angebot an Studiengängen von ausländischen Hochschulen und mit ausländischen Abschlüssen und Graden in Österreich. Dabei scheint Österreich eine Sonderstellung im Europäischen Hochschulraum einzunehmen: im Austausch zwischen Agenturen, mit der EU-Kommission oder anderen internationalen Netzwerken können andere Länder meist von nur wenigen ausländischen Anbietern berichten (teilweise müssen ausländische Hochschulen dann eigene Sitze/Ableger etablieren) oder gehören – wie UK oder die Niederlande – eher zu den Ländern, deren Hochschulen im Ausland anbieten („providers“).

In der deskriptiven Darstellung der verfügbaren statistischen Daten zeigt sich, nicht unerwartet, dass vor allem Anbieter aus Deutschland (überraschenderweise aber nicht aus der Schweiz), den Nachbarländern und auch der UK relativ stark vertreten sind. Zumindest entsprechend den Meldungen werden die allermeisten Angebote auch in deutscher oder englischer Sprache angeboten, was wiederum Hochschulen aus diesen Ländern prädestiniert.

Eingangs wurde auch postuliert, dass die Meldung nach § 27 HS-QSG immer auch einen Qualitätssichernden Aspekt hat – zumindest wird dies in der Außenwahrnehmung so rezipiert: wenn eine anerkannte Qualitätssicherungsagentur wie die AQ Austria eine Hochschule bzw. ein Studienangebot in einem Verzeichnis führt und dies mit Bescheid bestätigt hat, dann wird dies als gewisses Qualitätsversprechen wahrgenommen und teilweise auch von den Anbietern so dargestellt. **Vor der Novellierung des HS-QSG im Jahr 2024** wiesen die nach § 27a gemeldeten Angebote, die quasi nur eine formale Prüfung der Anerkennung als Hochschule und der Durchführungsgenehmigung von Studiengängen war, teils offensichtlich erhebliche Qualitätsdefizite auf. Aus Sicht der AQ Austria konnten mit Stand 2021 im Wesentlichen drei Gruppen unterschieden werden⁶:

- Studiengänge, die im Herkunftsstaat angeboten werden und dort akkreditiert sind: Diese erschienen auch schon in der Analyse 2021 unproblematisch, ein verstärkter Handlungsbedarf wurde nicht gesehen.
- Studiengänge, die im Herkunftsstaat keiner Qualitätssicherung unterliegen: Es hatte sich gezeigt, dass von einer durchgehenden externen Qualitätssicherung von Studiengängen im EU-/EWR-Raum nicht ausgegangen werden kann (z.B. Großbritannien, Polen, Spanien). Im Bereich der Meldeverfahren nach § 27 iVm § 27a bestand aus Sicht des Boards der AQ Austria somit eine wesentliche Lücke in Hinblick

⁶ Die hier referenzierte Einteilung in drei Gruppen von Studiengängen ausländischer Bildungsanbieter in Österreich bezieht sich auf das Positionspaper des Boards der AQ Austria zu § 27 HS-QSG vom 10.02.2021.

auf die Sicherung von Mindestqualität, die von der AQ Austria als reine „Meldestelle“ nicht geschlossen werden konnte.

- Studiengänge, die für den österreichischen Markt geschaffen bzw. angepasst werden und im Herkunftsstaat entweder gar nicht oder in anderer Form angeboten werden (insbesondere Kooperationen, Franchising, Validierung): In diesem Bereich bestand eine enorme Gefahr des Qualitätsverlustes und eine besondere Problematik in Bezug auf den studentischen Konsument*innenschutz. Ein Grund lag in der zumeist fehlenden Qualitätssicherung und Akkreditierung dieser Angebote im Herkunftsstaat, da diese dort nicht angeboten werden und somit auch keiner nationalen Akkreditierungspflicht unterliegen. Ein weiterer Grund lag in der zumeist wesentlichen Rolle der österreichischen Kooperationspartner, die als nicht-hochschulische Einrichtungen faktisch akademische Aufgaben übernahmen. Teilweise entstanden somit erhebliche Risiken für die Studierenden hinsichtlich des hochschulischen Kompetenzerwerbes.

Mit der **Novellierung 2024** wurden – obwohl der Gesetzestext auf den ersten Blick nicht umfangreich erweitert wurde – wesentliche Neuerungen eingeführt, die sowohl dem Ziel der Transparenz ausländischer Bildungsangebote dienen, als auch dem Ziel einer verbesserten „Qualitätssicherheit“ entgegenkommen.

Zentral ist hierbei die **erweiterte Nachweispflicht in § 27a Abs. 4 Z 4:**

[vorzulegen sind...] Ergebnisse von Verfahren der Qualitätssicherung der in Österreich geplanten Studien, welche im Falle von Kooperationen auch den österreichischen Leistungsteil umfassen, durch eine im EQAR registrierte oder eine andere international anerkannte und unabhängige Qualitätssicherungsagentur;

Dabei sind folgende Punkte entscheidende Neuerungen:

- Es ist nicht mehr die Einrichtungsberechtigung für Studiengänge ausreichend, sondern die – bisher immer als im EHEA postulierte – erfolgte Qualitätssicherung ist explizit nachzuweisen.
- Diese Qualitätssicherung ist für das jeweilige Programm, so wie es in Österreich angeboten wird, nachzuweisen bzw. durchzuführen.
- Dies umfasst dann auch – folgerichtig – die Einbeziehung des zumeist nicht-hochschulischen Kooperationspartners in Österreich.
- Die ausländische Hochschule selbst kann auch im Falle von im nationalen System ggf. nur notwendigen institutionellen Akkreditierung oder im Falle von „self-accrediting rights“ (zB bei einer positiven Systemakkreditierung in Deutschland) auf die programmbezogene Qualitätssicherung nicht verzichten oder diese selbst durchführen.
- Durch die notwendige Einbeziehung einer in der Regel EQAR-registrierten Agentur ist gewährleistet, dass die Qualitätssicherung des jeweiligen Programms in seiner in Österreich angebotenen Form nach den Standards und Regeln des ESG durchgeführt wird.

Gerade letzter Punkt ist eine sinnvolle Regelung, da insgesamt zwar aus Sicht des österreichischen Gesetzgebers eine graduelle Einschränkung des Prinzips des Vermeidens von Doppelungen („was in einem Land schon qualitätsgesichert wurde, muss nicht in Österreich nochmals qualitätsgesichert werden“) erfolgt, aber gleichzeitig jede ausländische Hochschule und ausländische Qualitätssicherungsagentur einen weiten wie akzeptierten (ESG 2015) Rahmen erhält, in dem dann die konkreten Verfahren flexibel und individuell angepasst durchgeführt werden können.

Damit wird in Summe ein Manko der bisherigen Regelungen aufgehoben, das oben als dritter Typ dargestellt wurde: das Studienprogramm muss in seiner in Österreich angebotenen Form qualitätsgesichert gemeldet werden. Damit wird die hoch problematische Praxis einiger Anbieter durchbrochen, Studienangebote für den österreichischen Markt – durchaus im Rahmen der eigenen nationalstaatlichen Regelungen legal – zu kreieren. Diese Anbieter waren dann oft nicht mehr als „degree mills“, die im Sitzland zwar oftmals (wenn auch nicht immer) durchaus Studiengänge akzeptabler Qualität anboten, aber für den Bildungsmarkt Österreich dann teils in hoher Zahl neue Studiengänge und akademische Abschlüsse entwickelten, deren Abwicklung dann auch weitgehend dem österreichischen Kooperationspartner überlassen wurde.

Im Zuge der erfolgten **Novellierung 2024** wurden die umfassenden Erfahrungen der AQ Austria als Meldestelle und die damit verbundenen Desiderate und Vorschläge vom Gesetzgeber weitgehend aufgegriffen. Die Novellierung in der vorliegenden Form wurde deshalb seitens der AQ Austria umfänglich begrüßt und wird als positiv für die weitere Entwicklung der Arbeit im Bereich ausländischer Studien mit Durchführung in Österreich eingestuft.

Das Erfordernis eines öffentlichen Interesses an Qualitätssicherung wird für alle ausländischen Studienangebote mit Durchführung in Österreich – unabhängig von den jeweiligen Herkunfts- bzw. Sitzstaaten (EU/EWR oder Drittstaaten) – als unabdingbar angesehen. Mit der Einführung einer qualitätssichernden Komponente für Meldeverfahren nach § 27a HS-QSG wurden die oben genannten Probleme mit Studiengängen, die im Herkunftsland keiner Qualitätssicherung unterliegen bzw. für den österreichischen Markt eigens geschaffen wurden, adressiert. Der Fokus in den Meldeverfahren ist auf Sicherung einer Mindestqualität im Sinne einer Formulierung gesetzlicher **Mindestansprüche an Plausibilität, Substanz und Realisierbarkeit** der ausländischen Studienangebote mit Durchführung in Österreich gerichtet.

Aus Gründen des Konsumentenschutzes ausdrücklich befürwortet wird in diesem Zusammenhang die weitere **Transparenzsteigerung** in Bezug auf eine deutliche Ausweitung der **Informationspflichten österreichischer Kooperationspartner**. Die gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichungspflichten werden nach Abschluss des Meldeverfahrens seitens der AQ Austria überprüft. Die österreichischen Kooperationspartner wurden zudem individuell auf die durch die Novellierung neu vorgesehenen Veröffentlichungspflichten hingewiesen, auch hier erfolgte eine Überprüfung der vorgelegten Nachweise. Ein durchgehendes Aufsichtsrecht der AQ Austria ist in Meldeverfahren nicht vorgesehen.

Erfahrungswerte und entsprechende Entscheidungen für den Nachweis gemäß § 27a Abs. 1 Z 4 HS-QSG nach der Novellierung des HS-QSG 2024 fehlen noch, weshalb zur Wirksamkeit dieser Regelung zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden kann.

Schon vor der Novellierung 2024 haben sich dann einige Entwicklungen abgezeichnet, welche die Landschaft ausländischer Studienanbieter verändert haben. Diese Entwicklungen aus Sicht der Meldestelle AQ Austria sollen hier zusammenfassend festgehalten werden.

- So hat sich allgemein die Kooperationsbereitschaft einiger ausländischer Anbieter bzw. der österreichischen Kooperationspartner gebessert. Auf Meldeaufforderungen wird durchaus reagiert, wobei hier auch die Strafandrohung nach § 32 HS-QSG erhebliche Wirkung hat. Dies unbeachtet der Erfahrung, dass bei entsprechender Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörden dann oft wenig nachhaltige Folgewirkungen eintreten bzw. die Verfahren oftmals eingestellt werden.
- Einige Hochschulen bzw. österreichische Anbieter haben den Markt verlassen, die Kooperationen in Österreich eingestellt oder sind als Hochschule im Sitzland nicht mehr zugelassen. Am auffälligsten war dies bei Collegium Humanum – Warsaw Management

University, die mit insgesamt 102 Anträgen im Zeitraum von 2019 bis 2025 ein wichtiger Anbieter auf dem „Markt“ der ausländischen Studienabschlüsse werden wollte, dann 2024 aber aufgrund weitreichender Korruptionsvorwürfe in Polen in der damaligen institutionellen Form geschlossen wurden.

- Neues Personal brachte Verbesserung in Bezug auf die Kommunikation, wie z.B. im Fall der [REDACTED].
- Ebenso hat die Zahl der § 27b-Verfahren sukzessive, wenn auch quantitativ immer noch auf niedrigem Niveau, zugenommen. Hier konnte und kann durch die AQ Austria eine substantielle Qualitätssicherung im Rahmen von Peer Reviews erfolgen, so dass diese Angebote eine belastbare Qualität haben.
- Aktuell liegen einige Ankündigungen für neue Meldeverfahren nach § 27b vor (Albanien, USA, ...), viele Nachweis-Erstellungen laufen gerade, va Deutschland, ev. Slowenien; Laufende Verfahren siehe: <https://www.aq.ac.at/de/meldung-auslaendischer-studien/laufende-verfahren.php>

4.2 Aktuelle Herausforderungen und Ausblick

Vor dem Hintergrund der Funktion des behördlichen § 27-Meldeverfahrens in seiner Zielsetzung, seiner realen Ausbildung seit 2019 und seinen Änderungen 2024 sollen abschließend einige Herausforderungen skizziert und mögliche Weiterentwicklungen angedacht werden.

Aufgabe und Zuständigkeit der AQ Austria als Meldestelle

Seit Juli 2014 ist die AQ Austria gemäß § 27 Abs 3 HS-QSG als Meldestelle für ausländische Studien mit Durchführung in Österreich eingerichtet. In Rahmen dieser gesetzlichen Aufgabe wurde der AQ Austria eine sehr eingeschränkte Aufgabe zugewiesen. Darüber hinaus erhält die AQ Austria regelmäßig Anfragen von externen Personen, welche sich auf Fragen außerhalb der Zuständigkeit der AQ Austria beziehen, z.B. den Themenbereich der Titelführung, der akademischen Anerkennung, des Zugangs zu Masterstudien, des Berufszugangs, der Bewertung ausländischer Studienabschlüsse für berufliche Zwecke sowie der Eintragung akademischer Grade in öffentliche Urkunden gemäß § 88 UG beziehen.

Die meisten dieser Anfragen an die AQ Austria betreffen erfahrungsgemäß das Thema Anerkennung von Studienabschlüssen in Österreich, sowohl für den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt als auch für konsekutive Studien (Master, Promotion) an österreichischen Hochschulen, wobei der AQ Austria für Fragen der Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse keine Zuständigkeit zukommt. Im Rahmen der Meldeentscheidungen werden seitens der Antragsteller*innen vorgelegte Urkunden betreffend Anerkennung der Bildungseinrichtungen wie auch der Studiengänge im jeweiligen Herkunfts- bzw. Sitzstaat geprüft. Davon zu unterscheiden ist die akademische Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse in Österreich, hinsichtlich der seitens der AQ Austria keine Aussagen, Bewertungen oder Entscheidungen getroffen werden können. Der Themenbereich der Anerkennung von ausländischen Studienabschlüssen ist jedoch zuständigkeitsmäßig beim Nationalen Informationszentrum für akademische Anerkennung, ENIC NARIC AUSTRIA, angesiedelt. Frage bezüglich der Führung von Graden und Eintrag in Urkunden gemäß § 88 UG werden zuständigkeitshalber an das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung weitergeleitet werden.

Insgesamt gesehen handelt es sich um eine sehr komplexe und vielschichtige **Zuständigkeitsstruktur**, die von Außenstehenden erfahrungsgemäß – auch wegen der zudem oftmals bestehenden Transparenzmängel in diesem Bereich – schwer nachzuvollziehen, gleichzeitig aber von erheblicher Bedeutung für die Betroffenen ist.⁷ Für die AQ Austria bedeutet diese Situation einen beträchtlichen Informationsaufwand außerhalb bzw. in Abgrenzung ihrer gesetzlich zugewiesenen Zuständigkeiten.

Zur Erhöhung der **Transparenz** im Hinblick auf den Konsument*innenschutz sollte künftig ein besonderes Augenmerk auf die Klarstellung der Konsequenzen bzw. des gesetzlichen Rahmens der Meldeentscheidung in transparenter Abgrenzung zu Anerkennungsentscheidungen bzw. der Frage der Eintragung von akademischen Graden in Urkunden gemäß §§ 88 UG gelegt werden.

Anerkennung von Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum

Wie erwähnt, ist die mit der Novellierung 2024 geschaffene Regelung insbesondere zum Nachweis programmbezogener Qualitätssicherung der konkret in Österreich angebotenen Studien durch Qualitätssicherungsagenturen ein notwendiger, aber eben doch einschränkender Schritt. In einem ideal funktionierenden Europäischen Hochschulraum mit durchgängiger (programmbezogener) Qualitätssicherung wäre dies auch nicht unbedingt notwendig. Allerdings hat sich dann konkret am österreichischen „worst case“ gezeigt, dass zum einen im Sinne des Konsument*innenschutzes dies eben nicht ausreichend ist und zum anderen viele Staaten bzw. Sitzländer von Hochschulen als „providing countries“ wenig Interesse haben, in diesem für sie selbst national wenig relevanten Handlungs- und Geschäftsfeld der eigenen Hochschulen einzugreifen. Gleichzeitig stehen sie meist nicht vor den negativen Folgen eines „receiving country“. Der Spagat zwischen dem notwendigen qualitätssichernden Nachweis im Rahmen der Meldeverfahren und der Akzeptanz dieser Regelung im europäischen Hochschulraum bleibt eine Herausforderung.

Kosten(barriere) und Effizienz

Mit der Novellierung und der entsprechend angepassten Verordnung der AQ Austria geht ein **erhöhter Arbeitsaufwand** einher. Für die AQ Austria als prüfende Einrichtung ist dieser im akzeptablen Rahmen und wird durch den substantiellen Nutzen der Novellierung eindeutig aufgewogen. Für die meldepflichtigen ausländischen Hochschulen erhöhen sich hingegen die Kosten und zeitlichen Aufwände teilweise erheblich. Durch den Fokus auf das in Österreich angebotene Studienprogramm, in der konkreten Form und unter Einbeziehung des meist vorhandenen österreichischen Kooperationspartners, muss aktuell oftmals eine erneute Begutachtung, Entscheidung und Ergebnisdokumentation des betroffenen Programms durch eine Qualitätssicherungs- bzw. Akkreditierungsagentur erfolgen, was Kosten von mehreren tausend Euro erzeugen kann und unvermeidbar auch zu einer längeren Dauer des gesamten Antrags- bzw. Meldeprozesses führt.

In den bisher vorliegenden Fällen, wo eine solche zusätzliche Qualitätssicherung erfolgen musste, waren die vorgelegten Ergebnisse aber durchweg überzeugend. Wie erwähnt, gibt es hier auch keine expliziten Vorgaben, nach welchen Standards oder Kriterien hier bewertet werden muss, in welchem Umfang externe Gutachter*innen beigezogen werden müssen etc. Dies schafft zwar – aktuell noch – etwas Unsicherheit bei den meldepflichtigen Hochschulen,

⁷ In diesem Zusammenhang ist die in der Praxis sehr wichtige Zuständigkeit der Ombudsstelle für Studierende gemäß § 27 Abs 12 HS-QSG zu nennen.

verhindert aber eine Überregulierung und Inflexibilität, die nationale Kontexte dann nicht adäquat in den Blick nehmen kann.

Ein durchaus positiver Effekt der höheren Kosten und Aufwände ausländischer Anbieter ist hingegen, dass gerade die „massenhafte“ Meldung von Studiengängen, die immer die Gefahr minderer Qualität zumindest vermuten lassen, unattraktiv wird. Hochschulen (und österreichische Kooperationspartner) mit einem hohen Qualitätsanspruch werden hingegen Angebote auch nur sukzessive und in überschaubarer Zahl für Österreich schaffen – womit dann auch eine gute und gesicherte Qualität einhergehen wird. Zudem wird es mit zunehmenden Bekanntheits- und Erfahrungsgrad der ausländischen Anbieter auch möglich, effiziente Möglichkeiten der Nachweise zu schaffen, beispielsweise durch Clusterung solcher Begutachtungen (mehrere Studiengänge für Österreich, ggf. auch mit ein und demselben Kooperationspartner werden gemeinsam begutachtet) oder durch gemeinsame Akkreditierung nach nationalen Kriterien (die dann auch ESG-konform sind) von einem Studiengang, der dann sowohl im Sitzland wie in Österreich angeboten wird.

Abschließend bleibt zu erwähnen, dass die Novellierung 2024 für die bisher hier kaum thematisierten § 27b-Meldungen, also von ausländischen Bildungsanbietern außerhalb der EU/EWR, kaum Auswirkungen haben. Auch hier nahm die Zahl der Meldungen – und damit der Qualitätssicherungsverfahren durch die AQ Austria – in den letzten Jahren zu, blieb aber auf geringem Niveau, weil hier ebenso Zeit- und Kostenaufwand für die Hochschulen um ein Vielfaches höher waren als bei den bisherigen § 27a-Verfahren.

Im Rahmen der vorliegenden Bestandserhebung ist deutlich geworden, dass zumindest seit 2019 das Anbieten von Studiengängen und Abschlüssen durch ausländische Hochschulen in Österreich ein etabliertes Modell geworden ist. Mit insgesamt 34 Hochschulen und 458 Studiengängen im Zeitraum 2019 bis 2025 sowie über 12.000 Studierenden im Erhebungszeitraum 2024/25 ist dieser „Sektor“ in Österreich von erheblichem Gewicht. Im Vergleich dazu, studieren an 19 Privatuniversitäten und Privathochschulen im Studienjahr 2023/2024 fast 24.000 Studierende. Umso wichtiger und richtiger ist es, auch hier von Seite des Gesetzgebers wie der AQ Austria für eine transparente Qualitätssicherung Sorge zu tragen, ohne den ausländischen Hochschulen unangemessene Zugangsschranken zum österreichischen Bildungsmarkt zu errichten.

Es bleibt abzuwarten und in etwa zwei Jahren zu evaluieren, ob die neue Gesetzeslage die gewünschten positiven Wirkungen auf Transparenz und Qualität durchgängig zeigt, ob die ausländischen Anbieter qualitätsvolle wie effiziente Wege finden, die neuen Anforderungen zu erfüllen und ob die gesetzlichen Regelungen Bestand haben. Letzteres wäre im Sinne der österreichischen Studierenden, der weiteren Gruppe der „Konsument*innen“ und „Abnehmer*innen“ dieser Angebote und ihrer Absolvent*innen aber auch der Qualität des österreichischen Hochschulraumes, zu dem dieser „5. Sektor“ ganz offensichtlich in erheblicher Quantität gehört, wünschenswert.

5 Anhang

A.1.: Anzahl gemeldete Studiengänge nach ISCED2013 Narrow

ISCED2013 Broad	Zeitraum 11.09. 2019- 23.07.2025	zum Stichtag 23.07.2025
[11] Education	25	10
[18] Inter-disciplinary programmes and qualifications involving education	5	4
[21] Arts	10	7
[31] Social and behavioural sciences	59	36
[32] Journalism and information	16	1
[41] Business and administration	163	129
[42] Law	9	4
[48] Inter-disciplinary programmes and qualifications involving business, administration and law	15	11
[49] Business, administration and law not elsewhere classified	2	1
[51] Biological and related sciences	2	2
[61] Information and Communication Technologies (ICTs)	38	28
[68] Inter-disciplinary programmes and qualifications involving Information and Communication Technologies (ICTs)	6	4
[71] Engineering and engineering trades	30	30
[73] Architecture and construction	8	7
[78] Inter-disciplinary programmes and qualifications involving engineering, manufacturing and construction	5	5
[81] Agriculture	2	2
[91] Health	17	11
[92] Welfare	20	14
[98] Inter-disciplinary programmes and qualifications involving health and welfare	11	9
[101] Personal services	12	7
[103] Security services	2	0
[104] Transport services	1	1
Studiengänge gesamt	458	323

A.2. Gemeldete Studiengänge nach vergleichbarer Abschlussart und Bildungseinrichtung (alle gemeldeten Studiengänge seit 11.09.2019 bis 23.07.2025, inkl. Doppelmeldungen von Studiengängen)

	Gesamt	Vergleichbare Abschlussart			
		Bachelor	Master	Doktorat	Sonst.
California Lutheran University	1		1		
Collegium Humanum - Warsaw Management University	50	4	3		43
Czech University of Life Sciences Prague	1			1	
Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement GmbH	1	1			
DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport GmbH	5	3	2		
Faculty of Commercial and Business Sciences	1	1			
FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige GmbH	8	4	4		
Hamburger Fern-Hochschule gem. GmbH	16	9	7		
Hochschule Fresenius gemeinnützige GmbH	1	1			
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig	2	1	1		
Hochschule Koblenz	2	2			
Hochschule Magdeburg-Stendal	2	1	1		
Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences	4	3	1		
Hochschule Zittau/Görlitz	5	4	1		
International Burch University	1			1	
International Vision University	1	1			
IU Internationale Hochschule	294	171	123		
IUBH Internationale Hochschule GmbH	3	3			
Middle East University	2	1	1		
Middlesex University	6	1	4	1	
Signum Magnum College	2			2	
SRH Fernhochschule GmbH	6	4	2		
ULSIT - University of Library Studies and Information Technologies	23		14	9	
United International Schools (UIS)	2	1	1		
Universidad Católica San Antonio	6		6		
Universität Ljubljana	1			1	
University Juraj Dobrila in Pula	1			1	
University North	2			2	
University of Buckingham	1		1		
University of Economics in Bratislava	1			1	
University of Mostar	2			2	
University of Sopron	1			1	
Univerza Alma Mater Europaea	2	1		1	
Wittenborg University of Applied Sciences	2	1	1		
Gesamt	458	218	174	23	43

A.3.: Anzahl der Studienanfänger*innen 2024/25, Studierenden 2024/25 (inkl. Studienanfänger*innen) und Absolvent*innen 2023/24

Herkunftsland	Studienanfänger*innen 2024/25	Studierende 2024/25 (inkl. Studienanfänger*innen)	Absolvent*innen 2023/24
Afghanistan	2	4	0
Ägypten	2	3	0
Albanien	1	4	4
Algerien	0	1	0
Aserbaidschan	2	2	0
Belgien	0	1	0
Bosnien und Herzegowina	10	45	3
Brasilien	1	4	0
Bulgarien	2	7	2
China	0	2	1
China (Republik/Taiwan)	0	1	0
Costa Rica	0	1	0
Deutschland	435	1735	156
Estland	0	1	0
Finnland	0	1	0
Frankreich	0	3	0
Griechenland	0	2	0
Grossbrit. u. Nordirland	1	3	0
Indien	10	12	0
Irak	0	0	1
Iran, Islamische Republik	7	19	3
Irland	0	0	1
Italien	15	56	5
Kamerun	0	2	0
Kosovo	0	4	0
Kroatien	10	69	4
Lettland	0	1	0
Libyen	0	1	0
Liechtenstein	2	6	1
Litauen	0	3	0
Luxemburg	6	14	0
Malaysia	0	1	0
Mali	0	1	0
Malta	1	1	0
Mazedonien	2	8	0
Mexiko	0	1	0
Monaco	0	1	0

Niederlande	1	3	0
Niger	1	2	0
Nigeria	0	3	0
Norwegen	0	1	0
Österreich	1215	5442	770
Pakistan	0	2	0
Peru	1	0	0
Polen	4	16	1
Portugal	1	1	0
Rumänien	6	17	0
Russische Föderation	3	10	1
Saudi-Arabien	0	1	0
Schweiz	68	265	16
Serbien	8	22	5
Simbabwe	1	1	0
Slowakei	0	4	1
Slowenien	2	6	1
Spanien	1	5	0
Sri Lanka	3	6	0
Südafrika	0	1	0
Syrien, Arabische Rep.	2	3	0
Stbg. Ungeklärt	5	6	0
Thailand	3	12	0
Tschechische Republik	0	9	1
Tschechoslowakei	2	4	0
Tunesien	1	1	0
Türkei	6	21	0
Ukraine	1	4	0
Ungarn	11	50	9
Uruguay	7	8	0
Vereinigte St. v. Amerika	2	7	0
Vietnam	2	2	0
Weißrußland	0	1	0
Gesamt	1866	7956	986